

Stellungnahme zur Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen der geplanten Änderung des

plan d'aménagement partiel portant création de zones industrielles à caractère national dans le sud du pays – aménagement du site «Hanebësch» à Differdange

Allgemeine Vorbemerkungen

Planungen aus dem obligatorischen Anwendungsbereich des SUP-Gesetzes, welche die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Art. 2 (2) fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen.

Entsprechend Art. 2 (3) ist die Entscheidung des Planungsträgers keine SUP durchzuführen zu begründen und der für Umweltbelange zuständigen Ministerin zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 2 (7) und Art. 7 (1) sowie Einspruchsmöglichkeiten nach Art. 12 sind zu berücksichtigen.

Beschreibung der Planung

Die nationale Industriezone „Hanebësch“ in den Gemeinden Differdange und Sanem ist durch die großherzogliche Verordnung vom 8. April 1988¹ als *plan d'aménagement partiel* rechtsverbindlich ausgewiesen.

Die Ausweisung der Industriezone resultiert aus dem Regierungsbeschluss vom 5. Februar 1988 zur Schaffung von nationalen Industriezonen im Süden des Landes. Ausprägung und räumliche Abgrenzung der Zone wird in einer Ergänzung zum PAP geregelt.

Mittlerweile ist die Flächenkapazität in der Industriezone „Hanebësch“ erschöpft, so dass zum momentanen Zeitpunkt alle Flächen besetzt respektive unter Vorvertrag stehen. Der restliche Flächenbestand ist gemäß der Ausweisungsverordnung als Grünzone (*zone verte à conserver*) zu erhalten oder steht als Reservezone (*zone de réserve*) nicht unmittelbar für Neuansiedlungen oder Betriebserweiterungen zur Verfügung (vgl. Abb. 1).

¹ Règlement grand-ducal du 8 avril 1988 déclarant obligatoire le plan d'aménagement partiel portant création de la zone industrielle à caractère national «Hanebësch» à Differdange/Sanem

environnement - aménagement du territoire - agronomie - sylviculture - GIS - systèmes d'information

efor-ersa ingénieurs-conseils s.à r.l.
société à responsabilité limitée
au capital social de 22.500 €

7, rue Renert
L-2422 Luxembourg
Tél (352) 40 03 04-1
Fax (352) 40 52 83
info@efor-ersa.lu
www.efor-ersa.lu

RCS Luxembourg B 37107
Autorisation d'établissement N° 65261/A
N° matricule TVA 1991 2404 776
N° identification TVA LU 14951988

BCEELULL LU97 0019 1106 1269 1000
CCPLLULL LU47 1111 0933 7662 0000



Abb. 1: PAP „Hanebësch“ en vigueur gemäß RGD 1988
[Quelle: Ministère de l'Économie 2018]

Aufgrund des zwingenden Ausbau- bzw. Erweiterungsbedarfs einer in der Industriezone ansässigen Firma und der hierfür fehlenden Flächenkapazitäten auf deren jetzigen Betriebsgelände sowie fehlender Alternativstandorte in unmittelbar räumlichen Zusammenhang, besteht die zwingende Notwendigkeit einen Teil der Reservefläche in Anspruch zu nehmen und das bauliche Nutzungsgebiet der Industriezone so zu erweitern (vgl. Abb. 2). Die Begründung des Änderungsvorhabens ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

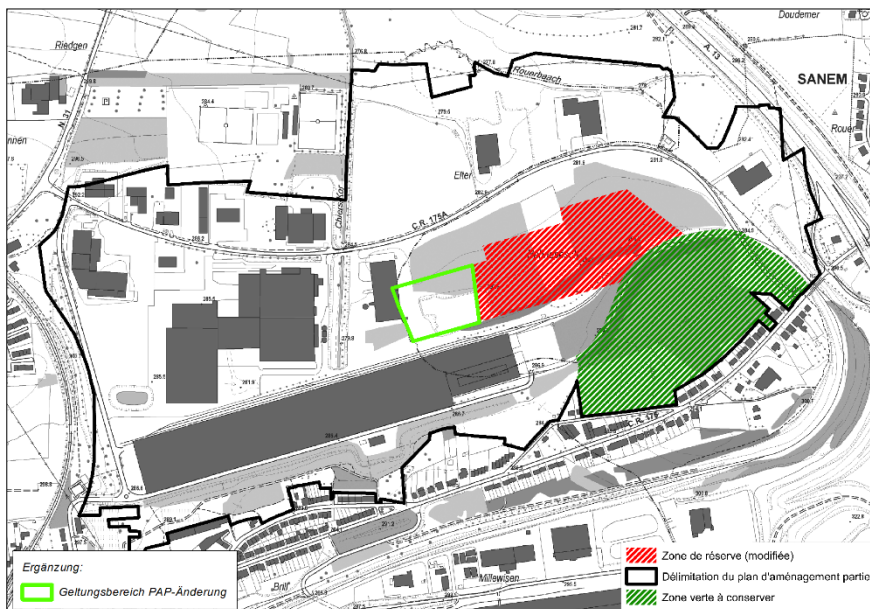


Abb. 2: PAP Hanebësch Änderungsentwurf
[Quelle: verändert nach Ministère de l'Économie 2018]

Da das Ausbauvorhaben eine Umwidmung der Reservezone in eine bebaubare Fläche der Industriezone benötigt, ist es erforderlich die rechtlichen Voraussetzungen durch eine Änderung des Ausweisungs-PAP zu schaffen.

Die vorgesehene Änderungsfläche der Reservezone (grün umrandete Fläche in Abb. 2) betrifft insgesamt ein Areal von rd. 1,7 ha. Hiervon sind rd. 0,7 ha der Betriebsfläche bereits im Rahmen einer früheren Erweiterung zugeschlagen und bebaut worden, so dass nur rd. 1 ha Fläche einer als kleinräumig anzusehenden eigentlichen Gestalt- oder Nutzungsänderung unterliegen.

Begründung der Unerheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen

Auf der betroffenen Änderungsfläche, die für die Betriebserweiterung in Anspruch genommen werden soll und für die im PAP eine Änderung der Ausweisung als Reservezone in eine bebaubare Fläche durchgeführt werden soll, wurden zwischenzeitlich Rodungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung für das geplante Vorhaben durchgeführt. Die Rodungsarbeiten wurden entsprechend der vom *Département de l'environnement* am 22. Februar 2017 erteilten Genehmigung mit der Referenznummer 88056 CG/mow durchgeführt. Die Genehmigung definiert den genauen geographischen Raum für die Rodungsarbeiten und bestimmt sowohl naturschutzfachliche als auch artenschutzrechtliche Auflagen für die im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben erfolgenden Eingriffe. Die Naturschutzgenehmigung ist zur Kenntnisnahme dem Anhang des vorliegenden Dokuments beigelegt.

Zusammenfassend wird bei dem Vorhaben aufgrund der nur geringfügigen Änderung eines kleinen Gebietes und im Zusammenhang mit den in der Naturschutzgenehmigung erteilten Auflagen nicht von erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Natur- und Umweltschutzbelange ausgegangen. Das Vorhaben kann somit als grundsätzlich umweltverträglich angesehen werden. Die Erstellung einer strategischen Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

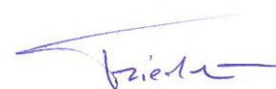
Im Anhang des vorliegenden Dokumentes befinden sich folgende Dokumente zur Kenntnisnahme:

- PROJET DE REGLEMENT GRAND-DUCAL portant modification du règlement grand-ducal du 8 avril 1988 déclarant obligatoire le plan d'aménagement partiel portant création de la zone industrielle à caractère national « Haneboesch » à Differdange/Sanem - EXPOSE DES MOTIFS
- Genehmigung des Département de l'environnement, N/Réf.: 88056 CG/mow vom 22. Februar 2017.

Luxemburg, 28.06.2018



Pierre KALMES
Associé-gérant



Marcus FRIEDLEIN